

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 128.

Dinstag den 26. October

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1841. (2)

Nr. 23690.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — In Folge eingelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 13. v. M., 3. 28430, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 31. Juli l. J. die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Dr. W. Ehrmann, ordentl. öffentl. Professor der Chemie, wohnhaft in Olmütz, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, aus Kochsalz nach einer neuen Methode Soda und Nebenproducte zu erzeugen. — 2) Dem Giuseppe Federici, Handelsmann; dem Andrea Capra, Speditur und Commissionär, und dem Cesare Capra Borgati, Speditur und Commissionär, alle drei wohnhaft in Mantua, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Construction der zwei oder vierrädrigen Gestelle aller Wagen, als der sogenannten Karren, Barutschen, Waggons, Omnibus u. s. w. — Dem Giovanni Paltrineri, Advocat, wohnhaft in Modena, derzeit zu Mailand, contrada dell' Agnello Nro. 966, (durch Dr. Carlo Pizzamiglio, Notar, wohnhaft in Mailand, contrada di Sant' Vittore 40 Martiri Nro. 1188,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Construction eines Schubventils, so wie anderer ähnlicher Ventile mit einem sich bilancirenden oder compressirenden Drucke, und zwar von jeder beliebigen Form und zu was immer für einem Gebrauche. — 4) Dem Anton Dettler, Handelsmann, wohnhaft in Krems, in Nieder-Oesterreich, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, zweckmäßige, dauerhafte und billige Behältnisse von beliebiger Größe unter der Benennung „steinerne Fässer“ zu erzeugen, in welchen Most,

Wein, Bier, Del, Branntwein und andere derlei Flüssigkeiten mit Sicherheit aufbewahrt werden können. — 5) Dem Alois Willenbacher, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 415, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Verfertigung von Wanduhren mit Gewicht. — 6) Dem Bernard Eduard Camille Decker, Buchdrucker, wohnhaft in Colmar, (Ober-Rhein), (durch Dr. Horniker, Hof- und Gerichtsadvocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Construction der Kutschentritte, welche im Wesentlichen darin bestehe: die rückgängige Bewegung des Kutschentrittes zu verhindern, und bei dem Einsteigen in den Wagen den Kutschenschlag zu schließen. — 7) Dem Carl Kauffmann, Lampen-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 259, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Verfertigung einer neuen Art Solarlampen, „Heliophor“ genannt, welche nachstehende Vortheile gewähre, 1. daß die runde, tulpenartig gestaltete Flamme an Weisheit und Stärke des Lichtes jede andere durch Dellampen erzeugte Flamme bei weitem übertreffe und nie rauche; 2. daß sich diese Flamme von ungewöhnlicher Größe erzeugen lasse; 3. daß sie wegen ihrer Größe und Intensität, so wie wegen ihres ruhigen Brennens vorzüglich dazu geeignet sey, durch Anbringung parabolischer Spiegel große Räume zu beleuchten, und auf Eisenbahnen in große Entfernungen Signale zu geben, und 4. daß der Mechanismus des Cylinders einfacher, als bisher, in der Behandlung sey, und keiner Reparatur unterliege. — 8) Dem Lambert Joseph Chevreumont, pens. Ingenieur der belgischen Staatsbergwerke und Civil-Ingenieur, wohnhaft in Lüttich, in Belgien, (durch Dr. Alexander Bach, Hof- und Gerichtsadvocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 885), für die

Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, Holz und andere vegetabilische Stoffe durch ein eigenthümliches Verfahren und auf eine wenig kostspielige Weise so herzurichten, daß das Holz conservirt, und gegen das Verbrennen durch Flammen geschützt werde. (In Belgien ist diese Erfindung und Verbesserung vom 15. September 1846 an auf 15 Jahre patentirt.) — Laibach am 4. October 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Jos. Ed. Pino Freih. v. Friedenthal,
k. k. Subernalrath.

3. 1845. (2) Nr. 8177, ad 25928.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Lieferung von Oberbauhölzern für die Strecke der k. k. Staats-Eisenbahn von Gili bis Laibach. — Für den Oberbau der Gili-Laibacher Staats-Eisenbahn sind 100438 Stück Unterlagsschwellen, wovon 21352 Stück Stoßschwellen und 79086 Stück gewöhnliche Schwellen, dann 24244 Kubikfuß Extrahölzer erforderlich. — Die Staats-Verwaltung beabsichtigt, dieselben im Licitationswege beizuschaffen, und es werden zu diesem Behufe nachstehende Bedingungen bekannt gemacht: — §. 1. Die Unterlagsschwellen können entweder aus Eichen- oder aus Lärchenbaumholz bestehen. Unter gleichen Umständen wird letzteren der Vorzug eingeräumt. — §. 2. Die einen wie die anderen, müssen aus gesundem, außer der Sastzeit geschlagenem Holze angefertigt, und von Rinde und weißem Splint befreit seyn. — Stücke, welche ungesund, überständig, mastig und nicht gerade sind, aus Aesten erzeugt wurden, mit faulen oder schwarzen Aesten oder mit Sonnen-Rissen behaftet sind, und den ganzen Kern enthalten, werden nicht angenommen. — §. 3. Das erforderliche Quantum von den verschiedenen Holz-Gattungen ist in dem am Ende dieser Kundmachung beigefügten Ausweise näher ersichtlich. — Es kommen viererlei Holzgattungen vor; nämlich: Stoßfugenschwellen, gewöhnliche $7\frac{1}{2}$ Schuh lange Schwellen, behaute Schwellen mit dem Querschnitte der gewöhnlichen Schwellen, aber mit verschiedenen Längendimensionen, und endlich kantig geschnittene Schwellen von verschiedener Länge, Breite und Dicke. — Bei der ersten Gattung muß die untere Lagerfläche 16", die obere 8"; bei

der zweiten Gattung die untere Fläche 12", die obere Fläche, wenn sie gezimmert ist, 6" und die Höhe (Dicke) beider Gattungen muß 6" betragen. Bei der dritten und vierten Gattung müssen die im Ausweise ersichtlichen Dimensionen vorhanden seyn. — §. 4. Die Form der ersten drei Gattungen, nämlich: der gehauten Schwellen, kann entweder einem Halbkreise, oder einem Trapeze gleichen. Im ersten Falle müssen die Schwellen um $\frac{1}{2}$ " höher seyn. Die Form der geschnittenen Schwellen muß von der Art seyn, daß die Endflächen senkrecht auf einander stehen. — Alle Schwellen müssen mit den vorgeschriebenen Dimensionen der Breite und Höhe, nicht nur an den beiden Enden, sondern der ganzen Länge nach vollkommen entsprechen. — §. 5. Auf welche Lager-Plätze Hölzer zu stellen sind, ist ebenfalls aus dem beigefügten Ausweise zu ersehen. Die Ablieferung kann aber auch auf folgende Stationen der schon im Betriebe stehenden südlichen Staats-Eisenbahnstrecke: Bruck a. d. M., Frohnleiten, Judendorf, Gratz, Wildon, Leibnitz, Ehrenhausen, Spielfeld, Marburg, Kranichsfeld, Pölsbach, Pragerhof und Gili geschehen. — §. 6. Die Lieferung muß in Ansehung der auf die Stationen der bereits im Betriebe stehenden Staats-Eisenbahn, dann auf Lagerplätze in der Strecke von Gili bis Steinbrück abzustellenden Hölzer längstens bis 15. März 1848 in Ansehung der auf Plätze zwischen Laibach und Sava abzuliefernden Hölzer bis Ende März 1848, und in Ansehung der für Lagerplätze zwischen Steinbrück und Sava bestimmten Hölzer bis Ende April 1848 beendigt werden; jedoch ist es den Unternehmern freigestellt, die Lieferung auch früher zu bewerkstelligen; hingegen wird eine Verspätung bei Verlust von 5 % des stipulirten Lieferungspreises unter sagt. Sollte die Verspätung mehr als ein Monat betragen, so wird diese Conventionalstrafe auf 10 % des Lieferungspreises erhöht. — §. 7. Die wirkliche Uebernahme der Schwellen geschieht durch die von Seite der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen aufgestellten Commissäre, welche die Schwellen untersuchen, und alle mit den bedungenen Erfordernissen nicht übereinstimmenden Stücke, ohne das dem Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wird, ausstoßen werden, die von Seite des Lieferanten, nachweisung der Commissäre, von den ararialischen Lagerplätzen zu entfernen sind. — Die zur Uebernahme geeigneten Schwellen werden mit einem ämtlichen Zeichen versehen,

und förmlich übernommen. — Es wird hierüber ein Protocoll aufgenommen, welches von den Commissären, dem Lieferanten und zwei Zeugen zu unterfertigen ist. Das Original dieses Protocolls bleibt in den Händen der Commissäre, und dem Lieferanten wird auf sein Verlangen eine Abschrift ausgefolgt. — Erst von dem Zeitpunkte dieser Uebnahme ist die Ware als Aerial-Eigenthum anzusehen, bis dahin bleibt sie das Eigenthum des Lieferanten, und er hat somit alle Nachtheile und alle Gefahr zu tragen, welche die Ware bis dahin treffen mag. — Um das Geschäft der Uebergabe zu erleichtern, sind die Lieferanten verpflichtet, die Schwellen auf dem Aerial-Lagerplatze zu regulären Haufen von fünf Fuß Höhe aufzuschichten; diese Haufen, wenn es die Commissäre fordern, zum Behufe der Untersuchung auseinander zu legen, und nach Vollendung derselben die frühere Aufschichtung herzustellen, und alles dieses auf ihre Kosten zu bewerkstelligen. — §. 8. Die Bezahlung für die übernommenen Hölzer geschieht auf Grundlage des Uebnahmss-Protocolls, und erfolgt gegen gehörig gestämpelte Quittung und Beibringung des von der Uebnahmss-Commission auszufertigenden Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Cameral-Zahlamte in den Provinzen, je nach dem Wunsche der Lieferanten, welches jedoch 14 Tage nach erfolgtem Contractabschlusse bei der General-Direction der Staatseisenbahnen schriftlich zu erklären ist. — §. 9. Die Anbote zur Lieferung der verschiedenen Holzgattungen sind bei der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen zu Wien, Herrngasse Nr. 27, längstens bis 16. November 1847, Mittags um 12 Uhr, schriftlich, versiegelt, und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Holzlieferung für die Staatseisenbahnen zwischen Gilli und Laibach,“ zu überreichen. — §. 10. Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Geschlechtsnamen des Lieferungskustigen unterfertigt seyn, und muß dessen Wohnort enthalten. Dasselbe hat zugleich mit Bestimmtheit die Gattung des Holzes, aus welchem die Schwellen erzeugt sind, und die Stückzahl, auf welche das Anbot gerichtet ist, dann den Lagerplatz oder die Lagerplätze, auf welchen oder welche der Lieferungskustige die Abstellung bewirken will, auszudrücken; dann ist der Preis der gewöhnlichen Schwellen pr. Stück und der Preis der gehauten, so wie der Preis der geschnittenen längeren Hölzer pr. Kubik-Schuh in Ziffern und Buchstaben zu bezeichnen. — Auch muß in dem Offerte angegeben seyn, aus welchen Gegenden das zu liefernde Holz beige stellt wird. — §. 11. Die Offerte können sich

auf die ganze Menge des in dem beiliegenden Ausweise enthaltenen Bedarfes an gewöhnlichen oder längeren behauten und geschnittenen Schwellen, oder auf geringere Parthien beziehen; diese dürfen jedoch bei den Extrahölzern nicht weniger als das für die einzelnen Lagerplätze ausgemittelte Quantum betragen. In Ansehung der 7½ Schuh langen Querschwellen findet eine Beschränkung in der Menge der Hölzer, die angeboten werden muß, nicht Statt. — §. 12. Anbote, aus denen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit abgenommen werden kann, die in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. — §. 13. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer erfolgen. — §. 14. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Differenz von dem Tage des überreichten Angebotes für den Inhalt desselben rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen. — §. 15. Längstens 14 Tage nach der Verständigung über die erfolgte Entscheidung hat der Differenz, dessen Anbot angenommen wurde, die Caution mit 5 % des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung, entweder im Baren, oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages, oder in gehörig, nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur entscheidet, zu leisten. Die zur Sicherstellung eingebrachten Effecten werden in dem Maße, als sich die Höhe der Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückerfetzt werden. — §. 16. Sollte sich der Lieferungs-Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten, in Bezug auf die Menge und Güte des Holzes, oder auf den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und rückfichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die

von ihm erstandene Lieferung, einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig anerkannte Art, und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen und rücksichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer die von dem

Rechnungs-Departement der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als eine, vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allfälliger Gegenbeweise, anzuerkennen sich erklärt.

A u s w e i s

des Erfordernisses an Holzmateriale für den Oberbau der k. k. Staatseisenbahn in der Strecke von Gilli bis Laibach, und der Lagerplätze, auf welche die zu liefernden Hölzer zu stellen sind.

Benennung der Lagerplätze, auf welche die zu liefernden Hölzer zu stellen sind.	Anzahl der erforderlichen 7' 6" langen Querswellen.	E x t r a = H ö l z e r.												
		6" dick, 12" breit.									6" dick.			
		Länge in Schuh-Maß.									16" breit.	12 und 18" br.	18 und 24" br.	
		4'	8	8 1/2	9	10	12	13	14	16	18	13' lang.	10'	
A n z a h l d e r S t ü c k e.														
Markt Duffer		6	48	24	18	18	30	.	36	.	.	12	12	24
Kömerbad dto.		2	16	8	6	6	10	.	12	.	.	4	4	8
Steinbrück		20	160	80	60	60	100	.	120	.	.	40	40	80
Bernitz		5	40	20	15	15	25	.	30	.	.	10	10	20
Trifail		4	32	16	12	12	20	.	24	.	.	8	8	16
Sagor (Sauschegg)		6	48	24	18	18	30	.	36	.	.	12	12	24
Sava		2	16	8	6	6	10	.	12	.	.	4	4	8
Littai		5	40	16	15	15	25	2	30	3	3	10	10	26
Kreßnitz		4	32	16	12	12	20	.	24	.	.	8	8	16
Laase		6	48	24	18	18	30	.	36	.	.	12	12	24
Salloch		7	56	28	21	21	35	.	42	.	.	14	14	28
Laibach		37	296	97	111	111	185	25	222	38	38	74	74	224
Summe .		104	832	361	312	312	520	27	624	41	41	208	208	498

Von der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen. Wien am 13. October 1847.

3. 1846. (2) Nr. 28506 ad 25904.

Concurs-Ausschreibung für eine in Oesterreich ob der Enns erledigte Straßencommissärsstelle. — In Oesterreich ob der Enns ist eine Straßencommissärsstelle zweiter Classe mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl., dem Vorrückungsrechte in die erste Gehaltsklasse mit 700 fl., dann einem Reisepauschale von 704 fl. und einem Schreibpauschale von 14 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Jene, welche um diese Stelle zu concurren gesonnen sind, ha-

ben ihre Gesuche bei der k. k. Baudirection zu Linz bis 10. künftigen Monats im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzureichen, und ihre Befähigung die vorgeschriebenen technischen Kenntnisse, ihre practische bisherige Verwendung und Dienstzeit, ferner ihre Moralität durch legale Belege nachzuweisen, und auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit irgend einem Beamten der k. k. Landes-Baudirection zu Linz verwandt sind. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz am 9. October 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1841.

Nr. 23420.

Verlautbarung

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Infolge eingelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 13. September l. J., Zahl 36911, hat der k. k. Lieutenant Wilhelm Skalligky die Hälfte des Eigenthums seiner Privilegien vom 21. März 1846 und vom 10. No-

vember 1846, auf eine Erfindung und Verbesserung in der Buchstaben-Erzeugung, laut Abtretungsurkunde ddo. Wien am 18. Juli 1847, an den k. k. Lieutenant Adolph Walcha abgetreten. — Ferner wird der nachstehende Abdruck des mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 13. v. M., Zahl 30622, herabgelangten Verzeichnisses über die von der k. k. allgemeinen Hofkammer verlängerten Privilegien hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. October 1847.

Name, Zuname und Wohnort.	Datum u. Zahl des Hofkammer- Decretes.	Gegenstand des Privilegiums.	Dauer der Privilegiums- Verlängerung.	Anmerkung.
1) Friedrich Ghode zu Wien	30. Juli. Nr. 29706/1192.	Privilegium ddo. 1. August 1845, auf die Erfindung eines, besonders für Steinkohlen geeigneten Heizofens.	Auf die weitere Dauer von 3 Jahren, d. i. des 3., 4. und 5. Jahres.	
2) Sim. Stampfer, Professor der practischen Geometrie am polytechnischen Institute in Wien, und Christoph Starke, leitender Werkmeister daselbst.	detto.	Privilegium ddo. 28. Juni 1836, auf eine Verbesserung in der Construction der Nivelir-Instrumente, der Distanzmesser und anderer ähnlicher Instrumente.	Für die weitere Dauer eines, d. i. des 12. Jahres.	
3) Carl Bauer, zu Ottakring nächst Wien.	detto.	Privilegium ddo. 25. Juni 1844, auf eine Erfindung in der Befestigung der Ziegel und Schiefer auf Dächern, mittelst einer eigenen Art von Schrauben und Nägeln.	Für die weitere Dauer eines, d. i. des 4. Jahres.	
4) Louis Leo Wolf, zu Neu-York in Nord-Amerika.	detto.	Privilegium ddo. 30. Oct. 1846, auf die Erfindung einer portativen Universal-Mühle mit einem eigens componirten Zermahler und excentrischer Bewegung.	Für die weitere Dauer von 4 Jahren, d. i. des 2., 3., 4. und 5. Jahres.	
5) Franz Hartinger, bürgerl. oriental. Baumwollwarendrucker zu Wien.	4. August. Nr. 31310/1260.	Privilegium ddo. 31 Mai 1840, auf die Erfindung einer Tücheldruckmaschine.	Für die weitere Dauer eines, d. i. des 4. Jahres.	
6) Joseph Hurg.	13. August. Nr. 32367.	Privilegium ddo. 15. Sept. 1842, auf die Erfindung einer neuen Art Vergoldung.	Für die weitere Dauer dreier Jahre, d. i. des 6., 7. und 8. Jahres.	

Name, Zuname und Wohnort.	Datum u. Zahl des Hofkammer- Decretes.	Gegenstand des Privilegiums.	Dauer der Privilegiums- Verlän- gerung.	Anmerkung.
7) Carl Hau- mann.	13. August. Nr. ³²³⁶⁷ / ₁₃₀₁ .	Privilegium ddo. 1. August 1845, auf eine Erfindung und Verbesse- rung der bereits am 9. August 1841 privilegirten Construction aller Ar- ten von Meublen.	Für die Dauer des 3. Jahres.	Dieses Privi- legium wurde am 24. Juli 1846 an Chri- stian Hau- mann cedirt.
8) Joseph Siegl.	detto.	Privilegium ddo. 1. August 1845, auf die Erfindung einer neuen Fric- tions-Zündmasse und Reibung zur Erzeugung von Frictions- oder Reibfeuerzeugen (Cement-Reib- feuerzeug genannt).	Für die Dauer des 3. Jahres.	
9) Gebrüder Gottlieb, Franz, Christoph und Michael Wein- meister.	detto.	Privilegium ddo. 1. August 1845, auf die Erfindung, den Gußstahl auf schweißbare und unschweißbare Art zu Gewehrläufen, Säbelklingen und Sensen zu verarbeiten.	Für die Dauer des 3. Jahres.	
10) Mathias Hetti, bürgerl. Anstreicher zu Graz.	18. August. ³³³⁸⁶ / ₁₃₄₇ .	Privilegium ddo. 22. Juli 1844, auf eine Verbesserung in der Berei- tung der Leinölsfirnisse.	Für die weitere Dauer eines, d. i. des 4. Jahres.	
11) Jeremias Kleinberger, Schnür- und Knopfmacher- meister in Prag.	20. August. Nr. ³³⁷⁰⁰ / ₁₃₅₆ .	Privilegium ddo. 3. Sept. 1838, auf eine Verbesserung der Maschine zur Verfertigung von Schnüren.	Auf die weitere Dauer eines, d. i. des 10. Jahres.	
12) Robert Wil- liam Urling zu Brüssel.	20. August. Nr. ³³²⁵⁰ / ₁₃₃₉ .	Privilegium ddo. 9. Jänner 1846, auf die Erfindung einer Vorrich- tung, um allen aus dem Zerbrechen der Achsen und Räder an den Loco- motiven und andern Wägen auf den Eisenbahnen hervorgehenden Unfällen vorzubeugen und zu ver- hindern, daß die Wägen aus den Schienen treten.	Auf die weitere Dauer zweier Jahre, d. i. des 3. u. 4. Jahres.	Dieses Privi- legium wurde von demselben laut Abtre- tungs-Urkun- de ddo. 10. Nov. 1846, an Peter Cor- nelis Glaasen in Amsterdam cedirt.
13) Franz Schwenk und H. B. Zentsch	20. August. Nr. ³³²⁵⁰ / ₁₃₃₉ .	Privilegium ddo. 26. August 1846, auf eine Erfindung, Kochgeschir- und andere Gegenstände von ge- schmiedetem Eisen u. Kupfer dauer- haft zu emailiren.	Auf die weitere Dauer von 3- Jahren, d. i. des 2., 3. und 4. Jahres.	
14) Jos. Hof- ner, Opticus und Fabrikant zu Wien.	27. August. Nr. ³⁴⁹⁸⁹ / ₁₄₀₀ .	Privilegium ddo. 10. August 1846, auf eine Erfindung und Verbesse- rung in der Verfertigung der eng- lischen Retirade.	Auf die weitere Dauer eines, d. i. des 2. Jahres.	

Name, Zuname und Wohnort.	Datum u. Zahl des Hofkam- merdecretes.	Gegenstand des Privilegiums.	Dauer der Privile- giums • Ver- längerung.	Anmerkung.
15) Joh. Georg v. Angeli, k. k. Hof- u. bürgl. Wachzieher u. Wachshändler zu Wien.	27. August. Nr. 34989/1400	Privilegium ddo. 16. Sept 1840, auf eine Verbesserung in der Erzeu- gung der Wachskerzen.	Auf die weitere Dauer zweier Jahre, d. i. des 8. u 9. Jahres.	
16) Caspar Fi- scher, bürgl. Blumenmacher und befugter Haarflechter in Wien.	detto.	Privilegium ddo. 4. August 1837, auf die Erfindung, von Haaren gewebte Damenscheitel, wie auch Wirbel und Platten für Herren auf doppeltem, der Hauptfarbe ähnlichen Taffet zu erzeugen.	Auf die weitere Dauer eines, d. i. des 11. Jahres.	
17) Laurenz Mayer, bürgl. Tischlermeister in Wien.	detto.	Privilegium ddo. 5 August 1844, auf eine Verbesserung der Haus- und Zimmer = Retirade.	Auf die weitere Dauer eines, d. i. des 4. Jahres.	

3. 1842. (2)

Gymnasial - Kundmachung.

Da vermög des h. Hofdecretes vom 4. April 1827, Z. 1640, Niemand als Instructor für öffentliche Gymnasialschüler anerkannt werden darf, der nicht mit einem von dem Präfecte eines öffentlichen Gymnasiums ausaeffertigten Lehrfähigkeitszeugnisse versehen ist, so haben sich jene Individuen, welche öffentlich studierende Schüler des hierortigen Gymnasiums unterrichten wollen, der vorschriftmäßigen Prüfung zu unterziehen, welche am hiesigen academischen Gymnasium am 4. November l. J. abgehalten werden wird, zu welcher aber nur jene zugelassen werden, welche sich vorher bei dem Präfecte mit Studienzeugnissen ausaeuwiesen haben, aus denen zu erschen ist, daß sie aus allen Lehrgegenständen der Gymnasialclassen wenigstens durchaus die erste Fortgangs-, in Rücksicht der Sitten aber eine noch empfehlendere Classe verdient haben. — K. K. Landes-Gymnasialstudien Direction. Laibach am 20. October 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1830. (3)

Nr. 9471.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht:

Man habe die, in der Executionsfache der Anna Walland durch Dr. Grobath gegen Dr. Kapreth, Curator der unbekannt wo befindlichen Leopold und Franz von Burlo'schen Erben, unterm 20. April l. J., Z. 3597 bewilligte, sohin aber sistirte ex-cutive Feilbietung des, auf Namen Leopold de Burlo in den öffentlichen Creditsbüchern angeschriebenen Transfertes Nr. 659 pr. 6604 Francs oder 2553 fl. 53²/₄ kr. nach dem einverständenen Course à 53²/₄ sohin um den Preis von 1353 fl. 30 kr., wegen aus dem Urtheile vom 4. Juni 1844, Z. 10966, schuldiher 200 fl. c. s. c. über Ansuchen der Maria von Burlo durch Dr. Grobath, als ausaeuwiesenen Gessionärin der Anna Walland reassumirt und zur Feilbietung desselben die Tagsatzungen auf den 15. November, 13. December 1847 und 17. Jänner 1848, jedesmal um 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisage bestimmt, daß, wenn das Transfert, weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den einverständenen Coursewerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbes bei der dritten auch unter diesem Coursewerthe hintangegeben werden wird.

Dessen die Kauflustigen mit dem Anhange verständigt werden, daß die Licitationsbedingungen bei der unterstehenden Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, wie auch beim Dr.

Grobath, Vertreter der Executionsführerin, eingesehen werden können.

Laibach am 9. October 1847.

3. 1831. (3) Nr. 9625.

E d i c t.

Von dem k. k. krainischen Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Anton Obresa durch Dr. Lindner gegen Andreas Inglitsch am alten Markte hier Nr. 133, wegen 50 fl. c. s. c. in die executive Feilbietung der gegnerischen Fahrnisse, als: eines Deichselwagens, dann verschiedener Haus- und Zimmereinrichtung gewilliget, und zur Vornahme die Feilbietungstermine auf den 27. October und 10. November 1847 Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Orte der transfirirten Fahrnisse, nämlich im Hause Nr. 68, in der Kapuziner-Vorstadt mit dem Besatze bestimmt worden, daß jene Fahrnisse, die bei der ersten Feilbietung um oder über den Schätzungswerth nicht angebracht werden, bei der zweiten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Laibach den 9. October 1847.

3. 1832. (3) Nr. 6660.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Max Wurzbach gegen Herrn Benzel Joseph von Abramsberg in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 7798 fl. 28 kr. geschätzten landtäflichen Gutes Drilleck im Adelsberger Kreise gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 4. October, 8. November und 13. December 1847, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer Dr. Max Wurzbach einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 17. Juli 1847.

Nr. 9603.

Anmerkung. Bei der 1. Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach am 9. October 1847.

3. 1836. (3) Nr. 9695.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Grobath, als Nachhabers der Carl Gallinger'schen Kindervormundschaft, in die öffentliche Versteigerung des Carl Gallinger'schen Verlaßhauses sub Consc. Nr. 7 in der Gradischa, um den Ausrufspreis von 988 fl. 15 kr., gewilliget, und hiezu der Termin, und zwar auf den 15. November l. J., um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realität nicht unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Dr. Grobath hier einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 9. October 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1847. (2) Nr. 10396j2157.

Concurs = Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. Steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällen Verwaltung ist eine Cameralsecretärstelle erster Classe mit dem Jahresgehalte von 1100 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Widerbesetzung und im Vorrückungsfalle für eine Cameralsecretärstelle zweiter Classe mit dem Jahresgehalte von 1000 fl., hiemit bis zum 15. November l. J., der Concurs ausgeschrieben wird. — Die Bewerber um einen dieser Dienstposten haben innerhalb der Concursfrist ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Steyermärkisch-illyrische Cameralgefällen-Verwaltung zu leiten, und sich darin über ihr Lebensalter, die juridisch-politischen Studien, die sonstigen Dienst- und Gefällskenntnisse, überhaupt über ihre höhere Vorbildung für den Conceptsdienst bei einer leitenden Gefällen-Landesbehörde, über ihre bisherige Dienstzeit und einen entsprechenden, sittlichen Lebenswandel auszuweisen. Auch ist anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten in Steyermark und Illyrien verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 13. October 1847.